

Geltendmachung der Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen)

Hiermit mache ich die Nichtigkeit der Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) geltend. Bereits im Dezember 2003 wurde diese Vollmacht von der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH für Christian Georg Huber über die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ widerrufen und deren Herausgabe gefordert.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ eine reine illegale Adresse ist. Die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ gibt es nicht. Die Mühlstrasse (heisst richtigerweise: Mühlgasse) war zum 14.08.1997 nicht einmal rechtmässig als öffentliche Strasse gewidmet und eine Widmung darf gar nicht erfolgen. Es gibt nach den Grundakten, den Bauakten und den Grundsteuerkatastern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, und zwar bis heute. Auch ist es so, dass das Haus-Nr. 25 und das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe rein landwirtschaftlich und das Haus-Nr. 25 der landwirtschaftliche Betrieb meines Vaters Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) ist.

Das Haus-Nr. 25 war nie ein Gasthof von 1890, nie ein Gaestehaus von 1957 und nie ein Appartementhaus von 1975. Darüber gibt es kein einziges Grundbuch, kein einziges Kataster und keinen einzigen Bauplan. Bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ handelt es sich um einen reinen Staatsbetrug.

Ein weiterer Punkt ist, dass die in der URNr. O958/1997 als Bevollmaechtigten bezeichneten Personen Anton Mayr und Georg Wolf im Ort Eschenlohe wohnen. Aus dem Ort Eschenlohe darf jedoch keiner in rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Mühle vor Eschenlohe betreffen, taetig werden. Die Mühle vor Eschenlohe gehört naemlich nicht zur politischen Gemeinde Eschenlohe, sondern ist davon unabhaengig und rechtlich selbstaendig.

Dies alles sind Punkte, über die ich weder am 14.08.1997 – noch im Vorfeld – aufgeklaert wurde.

Die Vollmachtserteilung vom 14.08.1997 (URNr. O958/1997 des Notars Dr. Gunther Friedrich aus Garmisch-Partenkirchen) ist nichtig (siehe u.a. §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG).

Der Bevollmaechtigte Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) hat sich jedoch heuer zweimal geweigert, mir die Vollmacht URNr. O958/1997 persönlich auszuhaendigen, weshalb ich hiermit notariell die Herausgabe der Original-Vollmacht sowohl von Herrn Anton Mayr, Michael-Fischer-Strasse 1, 82438 Eschenlohe als auch von Herrn Georg Wolf, Garmischer Strasse 34, 82438 Eschenlohe (in der URNr. O958/1997 als 8116 Eschenlohe angegeben) sowie die Herausgabe der an den Rechtlern übersandten beglaubigten Abschrift der URNr. O958/1997 verlange.

Dies hat zur Folge, dass die nichtige URNr. O958/1997 tatsaechlich nicht mehr benutzt werden darf und tatsaechlich nicht mehr benutzt werden kann. Ich verlange dies ausdrücklich.

Meine Rechte nehme ich vollumfaenglich selbst war. Dies ist so ins Grundbuch einzutragen und in den Grundakten zu vermerken.

Innsbruck, am 9.10.2008

Christian Georg Huber

gez. Christian Georg Huber; 09.10.2008

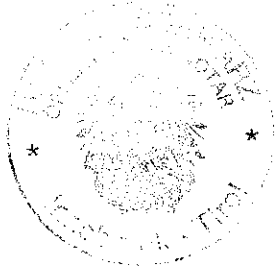
(wohnhaft: Haus-Nr. 25 im

Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe)

Gebühr in Höhe von € 13,20
gem. § 14 TP 13 GebG 1957 idF
BGBl. II 128/2007 entrichtet.

B.R.Zl.: 3185/2008

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Christian Georg **Huber**, geboren am 30.07.1976 (dreißigsten Juli neunzehnhundertsechundsiebzig), Haus Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. -----
Innsbruck, am 9.10.2008 (neunten Oktober zweitausendacht).-----



Klaus Albrecht

Mag. Klaus Albrecht
als Substitut
des öffentlichen Notars
Dr. Philipp Schwarz in Innsbruck